



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0021-G16-0016/23

Düsseldorf, den 25.02.2025

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Adipinsäurebetrieb Gebäude L025 / L027 / L084 der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld durch Verbesserung des Vakuumsystems und energetischen Optimierung des Verfahrens

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 28.11.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Adipinsäurebetrieb Gebäude L025 / L027 / L084 am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

[Herstellung organischer Grundchemikalien](#)

Im Auftrag

gezeichnet

Muhsin Moussa





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50569 Köln

Datum: 28. November 2024

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:
53.04-9021122-0021-G16-
0016/23
bei Antwort bitte angeben

Muhsin Moussa
Zimmer: CE 294
Telefon:
0211 475-3551
Telefax:
0211 475-2790
muhsin.moussa@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Adipinsäurebetriebs im Gebäude L025 / L027 / L084 durch eine Verbesserung des Vakuumsystems und energetischen Optimierung des Verfahrens

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 31.03.2023, zuletzt ergänzt am 19.04.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-9021122-0021-G16-0016/23

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 31.03.2023, zuletzt ergänzt am 19.04.2024 (Eingang am 24.04.2024), nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Adipinsäurebetriebs im Gebäude L025 / L027 / L084 durch eine Verbesserung des Vakuumsystems der Glutarsäureaufarbeitung und einer energetischen Optimierung des Produktionsverfahrens durch Anpassung von Apparaten und internen Stoffströmen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der LANXESS Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 28. November 2024

Seite 2 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage
Adipinsäurebetrieb

am Standort

**LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstücke 115,116**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Anlage dient der Herstellung von Adipinsäure aus einer technischen Mischung von Cyclohexanol und Cyclohexanon, KA-Öl genannt, mittels Salpetersäure. Als Nebenprodukte entstehen Bernsteinsäure und Glutarsäure, die aus dem Prozess ausgeschleust und destillativ zu einer Dicarbonsäurenmischung, "Glutarsäure techn." genannt, aufgearbeitet werden sowie Lachgas (N_2O) und in geringen Mengen die Stickoxide Stickstoffmonoxid NO und Stickstoffdioxid NO_2

Die Produktions- und Lagerkapazitäten werden im Zuge des beantragten Vorhabens nicht geändert. Somit bleibt die genehmigte Kapazität bei 120.000 t/a.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:



Der Adipinsäure-Betrieb besteht nur aus einer Betriebseinheit die in 7 Verfahrensabschnitte gegliedert ist. Beantragt werden

Datum: 28. November 2024

Seite 3 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-0016/23

- die Optimierung des Vakuumsystems der Glutarsäureaufbereitung,
- die energetische Optimierung des Verfahrens durch Anpassung von Apparaten und Stoffströmen,
- die Rückübernahme von nicht spezifikationsgerechter Adipinsäure und Glutarsäure,
- die Umbenennung von Verfahrensabschnitten und Apparatzeichnungen,
- die Übernahme der in den Anzeigen seit der letzten Genehmigung genannten Apparate und Verfahren,
- die Aktualisierung von genehmigten Apparaten,
- die Aufnahme von Wasserpumpen in die Genehmigungsunterlagen,
- die Ergänzung der Betriebsbeschreibung zum besseren Verständnis des Verfahrens,
- die formale Anpassung des Formularsatzes und
- die formale Anpassung der Verfahrensfleißbilder.

Die beantragten Änderungen werden in den Unterlagen zum Genehmigungsantrag dargestellt. Genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen werden nicht beantragt.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

Datum: 28. November 2024

Seite 4 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-0016/23

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

III.

Vorbehalte

Die Genehmigung wird mit Einverständnis der Antragstellerin unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt. Es bleiben Auflagen hinsichtlich des Bodenschutzes bezogen auf den Ausgangszustandsbericht und die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3c 9. BImSchV ausdrücklich vorbehalten. Dies dient der Sicherstellung, dass die in Anlage 2 zu diesem Bescheid bereits hinreichend bestimmten, allgemein festgelegten Anforderungen zu einem Zeitpunkt nach der Genehmigungserteilung näher festgelegt werden können.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



Datum: 28. November 2024

Seite 5 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23**V.****Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 550.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1 sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

6.594,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002984954

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.**Begründung****1. Sachverhalt**

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Adipinsäure (Adipinsäurebetrieb im Gebäude L025 / L027 / L084). Mit Datum vom 31.03.2023 hat die LANXESS Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Adipinsäurebetriebs im Gebäude L025 / L027 und L084 gestellt.



Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Datum: 28. November 2024

Seite 6 von 23

2. Genehmigungsverfahren

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-

0016/23

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Adipinsäure der LANXESS Deutschland GmbH ist als Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann die Trägerin des Vorhabens für nach § 15 Abs. 1 anzeigebedürftige Änderungen eine Genehmigung beantragen. Diese ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen. Die LANXESS Deutschland GmbH hat nicht beantragt, nach § 19 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit im Verfahren zu beteiligen.

2.3 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage Adipinsäurebetrieb der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.4 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage Adipinsäurebetrieb, Gebäude L025 / L027 / L084 der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.



In den vorgelegten Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch die beantragten Maßnahmen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Durch das Vorhaben werden nach überschlägiger Prüfung keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Das Vorhaben greift nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur und Landschaft ein, da es innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen mit seiner Infrastruktur umgesetzt wird. Ein Eingriff in den Boden ist nicht erforderlich. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen des Adipinsäure-Betriebs erfolgen in den bereits bestehenden Gebäuden L 25, L 27 und L 84. Das gesamte Werksgelände, auf dem das Vorhaben realisiert werden soll, ist von industrieller und gewerblicher Nutzung geprägt. Im Bestand herrscht bereits eine große Flächenversiegelung vor. Die Inanspruchnahme weiterer unversiegelter Flächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es befinden sich im Nahbereich mehrere Landschaftsschutzgebiete, mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie mehrere geschützte Alleen. Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist mit dem Vorhaben allerdings nicht verbunden. Da durch das Vorhaben keine zusätzlichen luftgetragenen Emissionen hervorgerufen werden, kann davon ausgegangen werden, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte zu erwarten ist. Für das beantragte Vorhaben besteht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen und herunter geladen werden.

Datum: 28. November 2024

Seite 7 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23



2.5 Verfahrensart

Datum: 28. November 2024

Seite 8 von 23

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Adipinsäure der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-0016/23

2.6 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.7 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 31.03.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Adipinsäurebetriebs im Gebäude L025 / L027 und L084 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.8 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Bodenschutz (AZB)
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.4	Störfall
Dezernat 54	Wasserwirtschaft



Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
KbK Krefeld	Kommunalbetrieb Krefeld (informativ)
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht
Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen ergänzt, zuletzt am 19.04.2024.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der



Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Datum: 28. November 2024

Seite 10 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23



3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

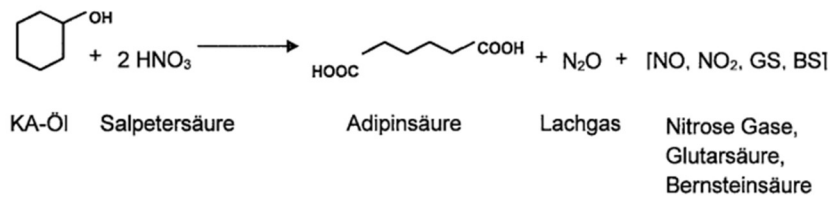
Die Anlage dient der Herstellung von Adipinsäure. aus KA-Öl (Mischung aus Cyclohexanol und Cyclohexan) und Salpetersäure.

Datum: 28. November 2024

Seite 11 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-0016/23



Die anfallenden Nebenprodukte Bernstein- und Glutarsäure werden zu "Glutarsäure technisch" aufgearbeitet und wirtschaftlich genutzt. Das entstehende Lachgas (N_2O) und die Nitrosen Gase (NO und NO_2) werden der Abgasreinigung zugeführt, in der ein großer Teil der zur Reaktion benötigten Salpetersäure aus NO und NO_2 zurückgewonnen wird. Das N_2O (Lachgas) wird fast vollständig vernichtet.

Die Adipinsäure-Anlage besteht aus einer Betriebseinheit mit folgenden Verfahrensabschnitten:

V001: Oxidationskreislauf (Reaktion, Ausblasung, Destillation)

V002: Rohaufarbeitung (Rohkristallisation, Rohtrennung, Rohsäure-sammlung)

V003: Reinaufarbeitung (Reinkristallisation, Reintrennung, Reinsäure-sammlung, Trocknung)

S000: Siloanlage (Silierung, Abfüllung)

V005: Glutarsäureaufarbeitung (HNO_3 -Destillation, Nachkristallisation, Katalysatorrückgewinnung / Eisenausschleusung, Eindampfung, Glutarsäure-Enddestillation, -Abfüllung, -Abluftwäsche, Rückstand)

V006: Abgasreinigung (Salpetersäurerückgewinnungen, Selektiv-katalytische NO_x -Reduktion (SCR), Thermisch-reduktive N_2O -/ NO_x -Zersetzungen (TRL 1 + 2))

V000: Anlagenversorgung (Dampf, Kondensat, Abwasser, Wasser, Steuerluft, Druckluft, Stickstoff, Kälteanlage)



3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Datum: 28. November 2024

Seite 12 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-

0016/23

3.2.1 Luftverunreinigungen

Durch die beantragten Änderungen wird sich an der Abluftsituation keine Änderung ergeben. An der Abluftquelle 42 ist ein Schalldämpfer V003TR13HY001, dieser Schalldämpfer dient der Schallreduktion an der Abluftquelle AL42. Der Schalldämpfer ist zwischen dem Ventilator V003TR13VE002 und dem Auslass der Abluftquelle AL42 innerhalb des Gebäudes seit ca. 1998 installiert. Er wurde in der gültigen Genehmigung nicht im Verfahrensfließbild und den Apparatelisten gelistet. Die zugehörige Schallquelle AL42 wurde jedoch in dem der Stellungnahme zugrundeliegenden Schallmodell berücksichtigt. Insofern wird der Schalldämpfer hier redaktionell nachgetragen. An der besagten Abluftquelle entstehen bei einem Massenstrom von 0,63 kg/h eine Konzentration von 15 mg/m³ an staubförmiger Adipinsäure. In Hinblick auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien, gelten für Anlagen der Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, die Maßgaben der Nummer 5.2.1 aus der TA Luft. Bei Emissionsquellen, die den Massenstrom 0,40 kg/h an Gesamtstaub überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden. Alternativ würde diese Anforderung, die ich in der Nebenbestimmung 2.1 in der Anlage 2 umgesetzt habe, mittels Ordnungsverfügung durch die zuständige Chemieüberwachung im Hause angeordnet werden.

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. das Verfahren geändert. Aus der hier beantragten Änderung gemäß § 16 BImSchG resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen, da vorhandene Geruchsstoffe in der TNV sicher zerstört werden. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.2.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate installiert, lediglich wird eine redundante Pumpe im Verfahrensabschnitt V005 der Glutarsäureaufarbeitung eingebaut. Durch



die Optimierung der Fahrpunkte von diversen Pumpen entstehen keine relevanten Geräuschimmissionen.

Datum: 28. November 2024

Seite 13 von 23

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-

0016/23

Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet, durchflossene Wärmetauscher erhalten eine erhöhte Austauschfläche. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.3 Abfall- und Abwassererzeugung

Durch das beantragte Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Die anfallenden Abfälle werden über Verbrennungsanlagen energetisch und stofflich verwertet bzw. thermisch behandelt. Die genehmigten Emissionswerte dieser Entsorgungsanlagen erhöhen sich nicht. Belastetes Abwasser wird in der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG nach dem Stand der Technik physikalisch/chemisch und biologisch behandelt.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile geändert. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt sowie optimiert. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.



Die Anlage zur Herstellung von Adipinsäure (Adipinsäurebetrieb) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. In den vorgelegten Unterlagen wird plausibel dargestellt, dass im Wesentlichen aufgrund des gehandhabten Portfolios an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung (Ammoniak, Salpetersäure, Erdgas, Ammoniumpolyvanadat und Abgas) und der örtlichen Lage des Standorts des Adipinsäure-Betriebs in über 400 m Entfernung vom nächstgelegenen relevanten Schutzobjekt vom Adipinsäure-Betrieb ausgehende Auswirkungsszenarien im Sinne von KAS-18 keinen Einfluss auf angemessene Sicherheitsabstände im Sinne von § 50 BImSchG für den Betriebsbereich der Lanxess in Krefeld haben.

Für die Annahme angemessener Abstände für den CHEMPARK Krefeld-Uerdingen relevant sind insbesondere die Freisetzungsszenarien für die in anderen Anlagen der Betriebsbereiche des Chemparks gehandhabten Stoffe Schwefeldioxid, Phosgen und Chlor.

Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse – oder umgekehrt – liegt ebenfalls nicht vor.

Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die LANXESS Deutschland GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Datum: 28. November 2024

Seite 14 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-0016/23



3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Datum: 28. November 2024

Seite 15 von 23

3.6.1 Stellungnahme der Stadt Krefeld

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Krefeld beteiligt. Hierzu wurde der Antrag bauordnungsrechtlich geprüft. Die Antragsunterlagen zum Verfahren enthalten keine nach Bauordnungsrecht zu prüfende Unterlagen und somit ergeben sich keine bauaufsichtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen.

3.6.2 Bodenschutz

Das Vorhaben greift nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur und Landschaft ein, da es innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen mit seiner Infrastruktur umgesetzt wird. Ein Eingriff in den Boden ist nicht erforderlich. Es werden keine neuen Flächen beansprucht. Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Das AZB-Konzept wurde auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Das Konzept sieht eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich der Adipinsäure-Anlage vor, um den Ausgangszustand zu dokumentieren. Das AZB-Konzept entspricht den gestellten Anforderungen. Zur Sicherstellung sind die Nebenbestimmungen 4.1 – 4.6 in der Anlage 2 aufgenommen worden.

3.7 Gewässerschutz

3.7.1 Abwasser

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 keine Bedenken. Aufgrund offensichtlicher fehlender Betroffenheit wurden keine weiteren Sachgebiete im Dezernat 54 beteiligt.

Der Antragsgegenstand hat keine Auswirkung in Qualität und Volumen für das Abwasser. Verglichen mit dem Abwasserkataster (Stand 12/2020) sind keine Abweichungen zu erkennen. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen sind somit richtig.

Da keine abwasserrechtlichen Belange tangiert werden, werden keine Auflagen oder Nebenbestimmungen hinsichtlich des Gewässerschutzes gefordert.



3.7.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und hergestellt. Gegenüber den ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien ergeben sich keine Bedenken. An den Beschichtungs- und Auffangsystemen des HBV-Bereiches wird nichts geändert. Es ergeben sich somit keine weiteren Anforderungen zum bestehenden Rückhaltevermögen. Es steht bereits ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser zur Verfügung. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist weiterhin gegeben. Somit ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen keine Änderungen an der bestehenden Löschwasser- und Leckagerückhaltung.

Datum: 28. November 2024

Seite 16 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23

3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld als „Industriegebiet“ (GI) ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt für den Änderungsbereich nicht vor. Eine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Böden erfolgt laut den vorliegenden Unterlagen nicht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hier keine Anwendung findet.

Gesetzlicher Artenschutz:

Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen der Anlage erfolgen laut den vorliegenden Unterlagen in vorhandenen Gebäuden. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesen Gebäuden kann aufgrund der industriellen Nutzung weitestgehend ausgeschlossen werden. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das beantragte Vorhaben unwahrscheinlich.

NATURA 2000:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in rund 4 km Entfernung (FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserkwerk“, DE-4605-301). Mit dem Vorhaben sind laut den Antragsunterlagen keine zusätzlichen Emissionen verbunden, daher kann davon ausgegan-



gen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile verbunden sind.

Datum: 28. November 2024

Seite 17 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23

Weitere Schutzobjekte bzw. –gebiete nach BNatSchG:

Die Vorhabensfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Krefeld. In einer Entfernung von rund 1 km befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Rheinaue Friemersheim“. Zudem befinden sich im Nahbereich mehrere Landschaftsschutzgebiete, mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie mehrere geschützte Alleen. Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist laut den Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Da das Vorhaben mit keinen zusätzlichen Emissionen verbunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass im Normalbetrieb keine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Schutz- Gebiete und Objekte zu erwarten ist. Die Benennung von Nebenbestimmungen wird in diesem Fall im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes als nicht notwendig angesehen.

3.9 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist daher nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig. Die genehmigte Änderung ist nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

3.10 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf im Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.



3.11 Anforderungen an IED-Anlagen

Datum: 28. November 2024

Seite 18 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,



5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Datum: 28. November 2024

Seite 19 von 23

Für die Anlage zur Herstellung von Adipinsäure der Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-0016/23

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 31.03.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Adipinsäure (Adipinsäurebetrieb) durch Verbesserung des Vakuumsystems und energetischen Optimierung des Verfahrens und



den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 28. November 2024

Seite 20 von 23

5. Kostenentscheidung

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-0016/23

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **3.864,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **2.730,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6.594,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Für die Begutachtung der Antragsunterlagen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV wurde eine Gebühr in Höhe von 3.864,00 Euro erhoben, welche als Auslage in diesem Verfahren geltend gemacht wird. Diese ist in den oben angegebenen Gesamtkosten enthalten.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 4 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Adipinsäurebetrieb und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.730,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 550.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:



Datum: 28. November 2024

Seite 21 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

- 4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- 4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 2.900,00 Euro.

2. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.030,00 Euro.

3. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Adipinsäurebetriebs im Gebäude L025 / L027 / L084 wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.030,00 Euro** festgesetzt.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 4 BImSchG des Adipinsäurebetriebs im Gebäude L025 / L027 / L084 ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.



Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024* (Mbl. NRW, 2024, S. 528) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Datum: 28. November 2024

Seite 22 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-0016/23

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (58 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	/ h	10 h	/ h	10 h
Gebühr	/ €	700,00 €	/ €	700,00 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 10 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **700,00 Euro**.

5. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 dieses Bescheides betragen insgesamt **2.730,00 Euro**.



VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Datum: 28. November 2024

Seite 23 von 23

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0021-G16-
0016/23

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Muhsin Moussa

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(2	Seiten)
2. Nebenbestimmungen	(6	Seiten)
3. Hinweise	(4	Seiten)

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid****53.04-9021122-0021-G16-0016/23****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von**

0. Antragsanschreiben vom 31.03.2023	4 Blatt
1. Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
2. Antragsformulare und Stellungnahmen	5 Blatt
2.1. Antragsformular 1	3 Blatt
2.2. Stellungnahmen von Beauftragten und dem Betriebsrat	1 Blatt
2.3. Geheimhaltung von Unterlagen	Blatt
2.4. Formulare 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1 Blatt
2.5. Zertifikat nach ISO 14001 : 2015	15 Blatt
3. Kurzdarstellung	68 Blatt
3.1. Allgemeines und Daten der Anlage	5 Blatt
3.2. Gegenstand des Genehmigungsantrages	63 Blatt
4. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	35 Blatt
5. Angaben zu den Stoffen	33 Blatt
5.1. Formulare 3-6	33 Blatt
5.2. Formulare Abluft	23 Blatt
5.3. Formulare Abwasser	5 Blatt
5.4. Formulare Abfall	5 Blatt
6. Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen	
6.1. Schallemissions- / Immissionsprognose	134 Blatt
6.2. Bewertung des Standes der Lärminderungstechnik	46 Blatt
6.3. Fachtechnische Stellungnahme zur Einstufung von Anlagenteilen als sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)	21 Blatt
6.4. Gutachten zur Genehmigungskonformität	25 Blatt



6.5.	Brandschutztechnische Stellungnahme.....	15	Blatt
6.6.	Allgemeine Angaben.....	2	Blatt
6.7.	Anzeige gemäß § 40 AwSV.....	21	Blatt
7.	Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG.....	1	Blatt
8.	Sicherheitsvorkehrungen.....	234	Blatt
8.1.	Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV (Teilsicherheitsbericht).....	234	Blatt
9.	Ausgangszustandsbericht.....	99	Blatt
10.	Angaben gemäß UVPG.....	8	Blatt
11.	Zeichnungen und Pläne.....	43	Blatt
11.1.	Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage		
11.2.	Übersichtsplan CHEMPARK.....		
11.3.	Verfahrens- und Emissionsfließbilder		
	Apparateaufstellungszeichnungen		
11.4.	Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb		
11.5.	Ex-Zonen-Pläne		

Anlage 1

Seite 2 von 2



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.04-9021122-0021-G16-0016/23

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Abluft

Die im Abgas der Quelle AL 42 enthaltenen Emissionen des folgenden luftverunreinigenden Stoffs darf den nachfolgend festgelegten Wert für die Massenkonzentration nicht überschreiten.

Schadstoff	Massenkonzentration
Gesamtstaub	¹⁰ g/m ³

2.2 Emissionsmessung nach Erhalt des Genehmigungsbescheids

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erhalt des Genehmigungsbescheids, jedoch frühestens nach dreimonatigem Erhalt und spätestens sechs Monate nach Erhalt des Genehmigungsbescheids zur geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.



Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 18.08.2021 zu erfolgen. Bei der erstmaligen Messung darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

3. Anlagensicherheit

3.1 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH, Werk Krefeld ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Landesamtes (LANUV NRW) im Gutachten zu aktualisieren.

3.2 Eine nachvollziehbare und aus sich heraus verständliche Ergebnisdarstellung vom Betreiber getroffener technischer und organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der sicherheitsrelevanten Anlagenteile des Betriebsbereiches gegen Eingriffe Unbefugter durch cyberphysische Angriffe im Sinne von KAS-51 gehört in einen aktuellen Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung und auch in aktuelle Unterlagen nach § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV.

3.3 In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind auf das Vorhaben bezogene Angaben zu störfallbegrenzenden Maßnahmen und zu den Ziffern V. 1.-3. des Anhangs II der Störfall-Verordnung ggf. in deren Fortschreibung zu ergänzen.

3.4

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



4. Bodenschutz

- 4.1 Der AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 gem. § 10 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.
- 4.2 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die
- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
 - deren Zugänglichkeit,
 - die technische Durchführung der Bohrungen,
 - die Entnahme der Proben und
 - die nachfolgende Analytik
- beeinträchtigen oder verhindern.
- 4.3 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Stadt Krefeld) zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).
- 4.4 Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.
- 4.5 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Als Grundlage dazu dient das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser (Anlage 5 des AZB-Konzeptes vom 02.03.2023). Ab Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.
- 4.6 Rückführungspflicht
- Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangs-



zustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 5 von 5



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

Anlage 3

Seite 1 von 4

53.04-9021122-0021-G16-0016/23

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.4 Störfallrelevante Änderung



Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Anlage 3

Seite 3 von 4

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Treibhausgas-Emissionshandel**

2.1 Die genehmigten Änderungen sind für den Adipinsäurebetrieb in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

2.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist die Betreiberin verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes bei der DEHSt jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

3. **Vorbeugender Gewässerschutz**

3.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 AwSV bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.

3.2 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Ge-



fährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.

Anlage 3

Seite 4 von 4

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.

5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.